

Allgemeine Nutzungsbedingungen für die Netzwerk Infrastruktur des Fördervereins Bürgernetz Schönberger Land / Mecklenburg e.V. (im Folgenden „Verein“ genannt)

§1 Geltung, Änderung der Bedingungen

- (1) Die Nutzung der Netzwerk Infrastruktur (im Folgenden Infrastruktur) des Vereins steht ausschließlich seinen Mitgliedern und Fördermitgliedern (im Folgenden beides einheitlich Mitglieder genannt) zur Verfügung. Sie erfolgt ausschließlich auf der Grundlage dieser allgemeinen Nutzungsbedingungen.
- (2) Mitglieder können einen Antrag auf Nutzung der Netzwerk Infrastruktur des Vereins stellen. Mitglieder welche zur Nutzung der Infrastruktur zugelassen wurden, werden nachfolgend als Nutzer bezeichnet. Ihnen wird mit der Zulassung, durch Bewilligung des Antrages, eine Nutzungsberechtigung im Sinne dieser allgemeinen Nutzungsbedingung zugesagt.
- (3) Über die Bewilligung eines Antrags auf Nutzung der Netzwerk Infrastruktur des Vereins entscheidet der Vorstand.
- (4) Abweichungen von diesen Nutzungsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Verein sie schriftlich bestätigt. Auch die Abbedingung dieser Schriftformklausel bedarf der Schriftform.
- (5) Der Verein ist jederzeit berechtigt, diese Allgemeinen Nutzungsbedingungen zu ändern oder zu ergänzen.

§2 Leistungspflichten des Vereins

- (1) Der Verein verpflichtet sich allen Nutzern die verfügbare Infrastruktur zur Verfügung zu stellen, sofern nicht andere Teile dieser Nutzungsbedingungen dem entgegenstehen. Das Nutzungsrecht endet mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft.
- (2) Im Rahmen der Mitgliedschaft in der Nutzergemeinschaft erwirbt der Nutzer kein Recht auf technische Unterstützung. Sollte diese dennoch gewährt werden, entsteht darauf kein Anspruch auf Richtigkeit oder Vollständigkeit.
- (3) Die Nutzungsmöglichkeiten orientieren sich an der Leistungsfähigkeit des Vereins. Der Nutzer hat keinen Anspruch auf den Zugang zum System, den einwandfreien Betrieb und das Angebot an Internetdiensten.
- (4) Für die Bereitstellung von Leistungen, die über die in Absatz 1 genannten hinaus gehen, behält sich der Verein die Erhebung von zusätzlichen Entgelten vor.

§3 Pflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer sichert zu, dass die von ihm genannten Daten richtig und vollständig sind. Er verpflichtet sich den Verein unverzüglich über Änderungen der mitgeteilten Daten zu unterrichten und auf entsprechende Anfrage des Vereins binnen 15 Tagen ab Zugang die aktuelle Richtigkeit erneut zu bestätigen. Dieses betrifft insbesondere Name, postalische Anschrift, e-Mail-Adresse, Bankverbindung sowie Telefon- und Telefax-Nummer des Nutzers.
- (2) Der Nutzer verpflichtet sich, vom Verein zum Zwecke des Zugangs zu dessen Infrastruktur erhaltene Zugangsdaten streng geheim zu halten und den Verein unverzüglich zu informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt, dass unbefugten Dritten die Zugangsdaten bekannt sind.
- (3) Der Nutzer verpflichtet sich ferner:
 - a. Maßnahmen zum Schutz vor unbefugter Benutzung seines Anschlusses durch Dritte zu ergreifen.
 - b. Keine Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte) durch download oder Verbreitung urheberrechtlich geschützten Materials über die Internet Infrastruktur zu verletzen.
 - c. Keine strafrechtlich relevanten Daten über das Netz zu verbreiten.
 - d. Jede Art des unberechtigten Mithörens von Datenübertragungen, des unberechtigten Zugriffs auf fremde Daten oder des unberechtigten Zugangs zu fremden Rechnern zu unterlassen.
 - e. Darauf zu achten, dass seine Tätigkeiten nicht in unangemessener Weise die Tätigkeiten anderer Nutzer beeinträchtigen.
 - f. Die Störung oder Beeinträchtigung des Netzbetriebes durch unsachgemäßen Einsatz von Hard- und Software zu vermeiden. Störungen jeder Art sind den Technischen Support zu melden, der die Behebung der Störung veranlasst.
 - g. Der Einsatz von P2P Software wie emule, Kazaa, Usenet oder Andere stellt eine potentielle Gefahr für den reibungslosen Betrieb der Infrastruktur dar. Daher ist der Einsatz solcher Software verboten und die entsprechenden Ports sind gesperrt. Der Vorstand behält sich vor, Nutzern die dieses trotzdem versuchen, zu ermahnen und ggf. für eine zeitlang in der Gesamtbandbreite zu drosseln.
 - h. die vom Verein gestellten Ressourcen nicht für folgende Handlungen einzusetzen:
 - unbefugtes Eindringen in fremde Rechnersysteme (Hacking);
 - Behinderung fremder Rechnersysteme durch Versenden/Weiterleiten von Datenströmen und/oder E-Mails (Spam/Mail-Bombing),
 - Suche nach offenen Zugängen zu Rechnersystemen (Port Scanning);

- Versenden von E-Mail an Dritte zu Werbezwecken, sofern er nicht davon ausgehen darf, dass der Empfänger ein Interesse hieran hat (z.B. nach Anforderung oder vorhergehender Geschäftsbeziehung);
 - das Fälschen von IP-Adressen, Mail- und Newsheadern sowie die Verbreitung von Viren,
 - das Betreiben eines FTP-Servers für den Up-/Download von Warez, mp3, u.ä.
- i. Das Gerät, welches dem Nutzer für den Zugang zur Internet Infrastruktur des Vereines zur Verfügung gestellt worden ist in keinsten Weise in seiner Funktion, Konfiguration oder Struktur ohne die ausdrückliche Zustimmung und über den Zugestimmten Rahmen hinaus vom Nutzer selbst oder jeglichem Dritten zu verändern.
- j. Elemente der Infrastruktur sind in keinsten Weise in ihrer Funktion, Konfiguration oder Struktur vom Nutzer selbst oder jeglichem Dritten zu verändern.
- (4) Sofern der Nutzer gegen eine oder mehrere der genannten Verpflichtungen verstößt, ist der Verein zum sofortigen Widerruf des Nutzungsrechtes berechtigt. Schadenersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

§4 Überlassung des Zugangspunktes

- (1) Die Überlassung des jeweiligen Zugangspunktes zur Infrastruktur des Vereins an Dritte ist untersagt. Die Nutzung selbst ist nur durch Vereinsmitglieder zulässig.

§5 Beendigung der Nutzungsberechtigung

- (1) Die Nutzungsberechtigung wird auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch für 12 Monate erteilt. Danach ist eine Kündigung jeweils mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich. Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Unberührt bleibt das Recht des Vereins zum Entzug der Nutzungsberechtigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt für den Verein insbesondere vor, wenn der Nutzer
- mit der Zahlung der Entgelte, mit einem Betrag in Höhe von mehr als einem monatlichen Grundentgelt, in Verzug gerät;
 - schuldhaft gegen eine der in §3 geregelten Pflichten verstößt;
 - gegen die Vereinssatzung verstößt;
 - den Vereinsmitgliedsstatus verliert.
- (3) Der Entzug der Nutzungsberechtigung bedarf der Schriftform. Nach einem Entzug der Nutzungsberechtigung aus jedwedem Grund, ist für die Wiedererlangung ein erneuter Antrag notwendig und es wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,-- Euro erhoben.
- (4) Die Annahme des Neuantrages und die erneute Zuteilung der Nutzungsberechtigung liegen weiterhin im Ermessen des Vereins.
- (5) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die allgemeinen Nutzungsbedingungen oder gegen die Vereinssatzung können dem Nutzer neben der Nutzungsberechtigung auch die Vereinsmitgliedschaft aberkannt werden.
- (6) Eine Beendigung der Nutzungsberechtigung hat zur Folge:
- Sperrung der Zugangsberechtigung (Account).
 - Rückgabe des Netzwerk- Zugangsgeräts (CPE), sowie sämtlichen Zubehörs.

§6 Infrastruktur-Elemente bei Nutzern

- (a) WLAN-Geräte welche zentrale Bestandteile der Infrastruktur sind, gelten als Hauptknoten.
- (b) WLAN-Geräte welche dem Benutzer für den Zugang zur Infrastruktur vom Verein zur Verfügung gestellt worden sind gelten als Zugangsknoten.
- (c) Hauptknoten welche in Räumlichkeiten eines Nutzers betrieben werden müssen, dürfen nicht ausgeschaltet werden, außer in begründeten Ausnahmefällen.
- (d) Hauptknoten bleiben Eigentum des Vereins auch wenn diese selbst oder Teile davon zwecks Befestigung an Teile des Gebäudes angebracht worden sind.
- (e) Die Zugangsknoten bleiben Eigentum des Vereins und werden dem Nutzer nur für den Zugang zur Infrastruktur als Leihgabe bereitgestellt.
- (f) Für den Betrieb und die daraus resultierenden Kosten der Zugangsknoten ist der Nutzer selbst verantwortlich.

§7 Haftungsbeschränkung

- (1) Der Verein, seine Organe und Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen schließen jegliche Haftung (aus vertraglicher und gesetzlicher Grundlage, insbesondere positiver Forderungsverletzung und unerlaubter Handlung) für Schäden aus, die dem Nutzer durch die Nutzung der Infrastruktur entstehen, sofern sie nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurden.
- (2) Wenn die Dienste der Infrastruktur nicht oder nur eingeschränkt nutzbar sind, übernehmen der Verein, seine Organe und Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für daraus entstehende Schäden weder gesetzliche noch vertragliche Haftung.

- (3) Der Verein, seine Organe und Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen haften nicht für die über die Infrastruktur übermittelten Informationen und Daten sowie deren Folgen, und zwar weder für Richtigkeit und Vollständigkeit, noch dass sie frei von Rechten Dritter sind oder der Sender rechtmäßig handelt, indem er die Daten zugänglich macht, anbietet oder übersendet.

§8 Erklärung

Alle Erklärungen des Vereins können auf elektronischem Weg an den Nutzer gerichtet werden. Dies gilt auch für Abrechnungen im Rahmen der Mitgliedschaft.

§9 Freistellung

Der Nutzer verpflichtet sich, den Verein im Innenverhältnis von allen etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf rechtswidrigen Handlungen des Mitgliedes oder inhaltlichen Fehlern der von diesem zur Verfügung gestellten Informationen beruhen. Dies gilt insbesondere für Urheber-, Datenschutz- und Wettbewerbsrechtsverletzungen.

§10 Protokollierung des Nutzungsverhaltens

Der Verein ist berechtigt, Nutzungsverhalten und Systemzugriffe unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu protokollieren, um einen Missbrauch des Systems zu verhindern und um statistische Grundlagen für die weiteren Planungen in technischer und organisatorischer Hinsicht zu gewinnen.

§11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Nutzungsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sollten diese eine ausfüllungsbedürftige Lücke enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung oder der Lücke tritt eine dem wirtschaftlichen Zweck der Vereinbarung nahe kommende Regelung, die von den Parteien vereinbart worden wäre, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten.

Antrag auf Nutzung der Netzwerk Infrastruktur

Name: _____ Vorname: _____

Adresse: _____

Telefonnr.: _____ Handynr.: _____

e-Mail: _____ Fax: _____

Hiermit beantrage ich verbindlich die Nutzung der Netzwerk Infrastruktur des Fördervereins Bürgernetz Schönberger Land / Mecklenburg e.V.

Ich habe die Nutzungsbedingungen gelesen und verstanden.
Hiermit erkläre ich, dass ich mit allen darin benannten Bedingungen einverstanden bin.

.....
Ort, Datum, Unterschrift

Ich habe ein CPE mit der MAC- Adresse: : : : : :
erhalten.
..... : : : : :

.....
Ort, Datum, Unterschrift